

SATZUNG

Über die Einziehung eines Wirtschaftswegeteilstückes in der Gemarkung Emmelshausen vom 16.12.1996

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Emmelshausen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), in der derzeit geltenden Fassung sowie des § 58 Abs. 4, Satz 2, in der gegenwärtig geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die im Eigentum der Ortsgemeinde Emmelshausen stehenden und in der nachstehenden aufgeführten Karte markierte Wegeparzelle (Teilstück) in der Gemarkung Emmelshausen, Flur 18, Flurstück-Nr. 109/1 wird eingezogen.

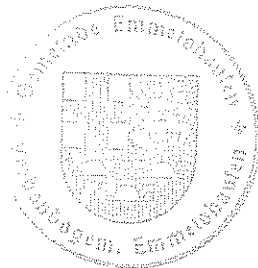
§ 2

Der beigefügte Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Emmelshausen ist Bestandteil dieser Satzung. Das einzuziehende Wegeteilstück ist als schraffierte Fläche dargestellt.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:
56281 Emmelshausen, 16.12.1996

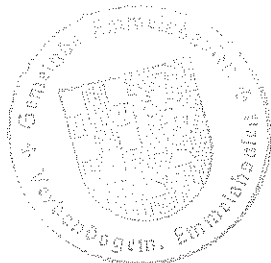


Ortsgemeinde Emmelshausen
(Thielen), Bürgermeister

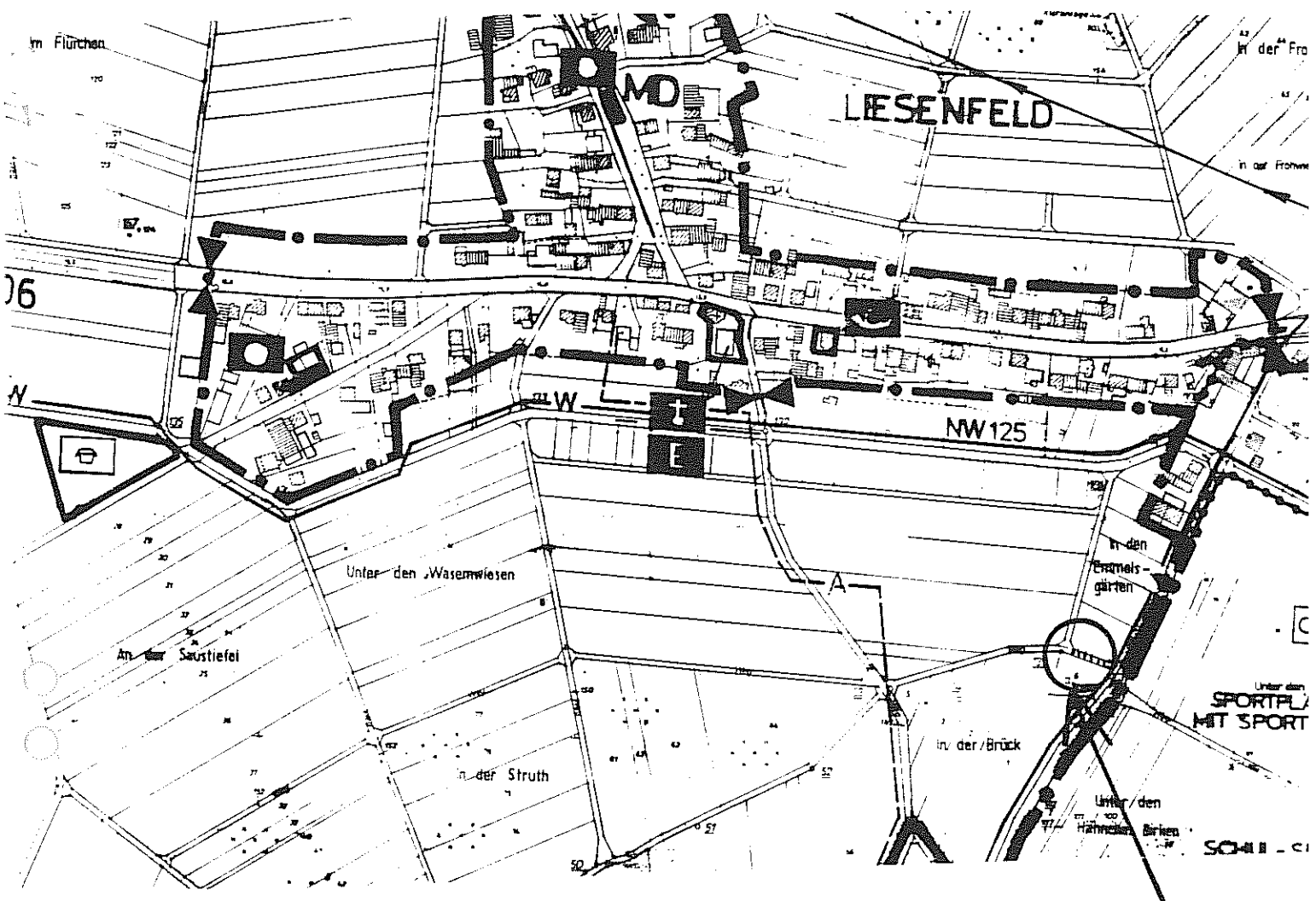
Gemäß § 24 Abs. 6 Sätze 4 und 1 GemO wird darauf hingewiesen, daß Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nach § 24 Abs. 6 Satz 2 GemO nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
 2. vor Ablauf der in § 24 Abs. 6 Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.
- Hat jemand eine Verletzung nach § 24 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in § 24 Abs. 6 Satz 1 GemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Emmelshausen, 16.12.1996



Ortsgemeinde Emmelshausen
(Thielen) Bürgermeister



Wegeparzelle Teilstück Flur 18, Flurstück-Nr. 109/1



SATZUNG

über die Einziehung eines Wirtschaftsweges in der Gemarkung Emmelshausen vom 15. Jan. 2001

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Emmelshausen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 GVBl. S. 98), in der derzeit geltenden Fassung sowie des § 58 Abs. 4, Satz 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl I. S. 546), in der gegenwärtig geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die im Eigentum der Ortsgemeinde Emmelshausen stehenden und in der nachstehenden aufgeführten Karte markierte Wegeparzelle in der Gemarkung Emmelshausen, Flur 8, Flurstück-Nr. 59 wird teilweise eingezogen.

§ 2

Der beigegefügte Auszug aus dem Liegenschaftskataster der Ortsgemeinde Emmelshausen ist Bestandteil dieser Satzung. Der einzuziehende Wirtschaftsweg ist als schraffierte Fläche dargestellt.

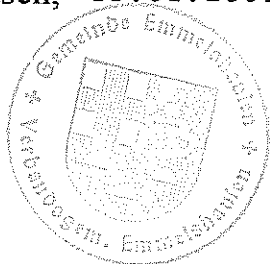
§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

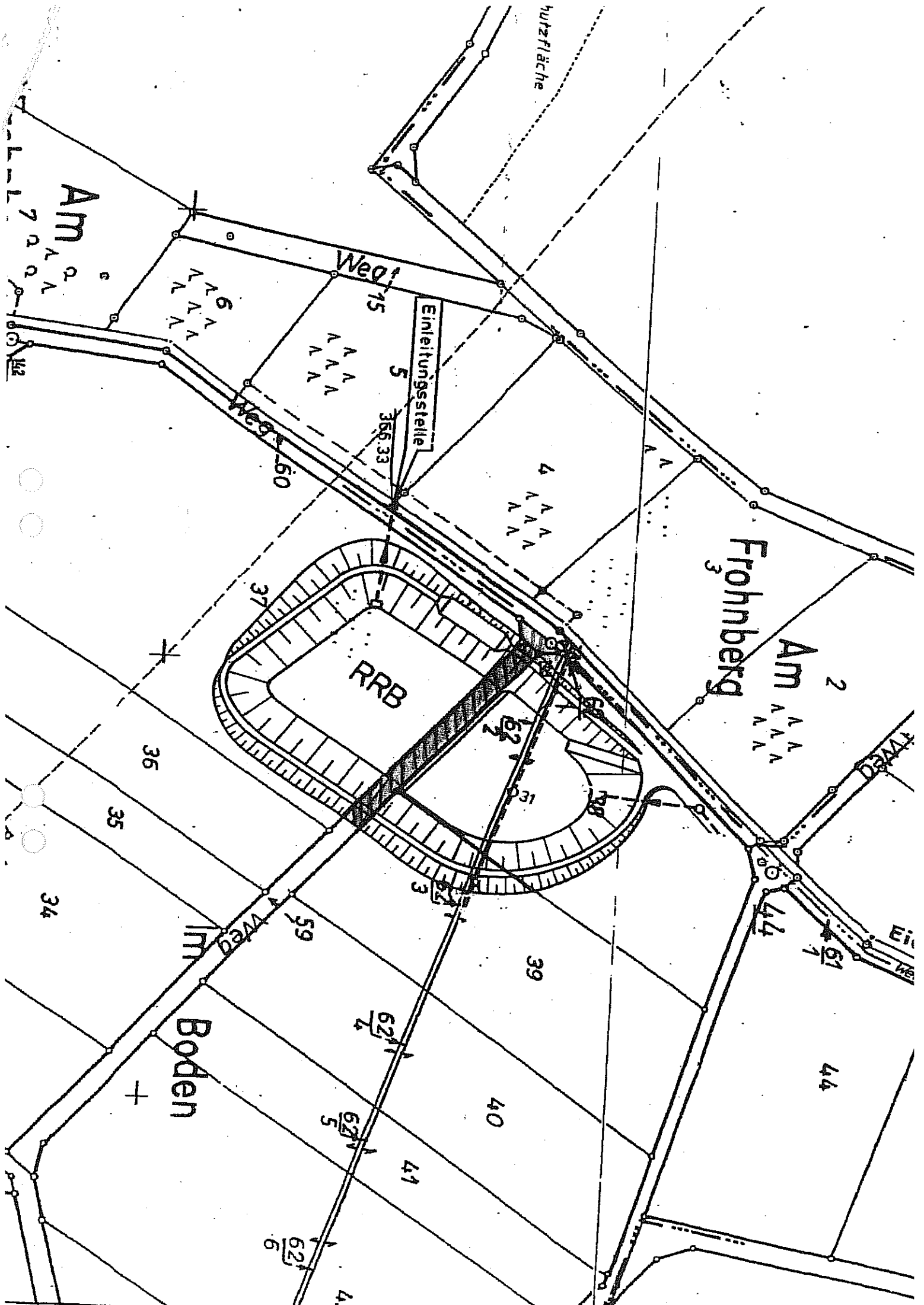
Ausgefertigt:

Emmelshausen, 15.01.2001

Ortsgemeinde Emmelshausen



Monnerjahn, Ortsbürgermeister



SATZUNG

über die Einziehung eines Wirtschaftswegegrundstückes in der Gemarkung Emmelshausen vom 03.03.2005

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Emmelshausen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung und des § 58 Abs. 4 Satz 2 Flurbereinigungsgesetz folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die im Eigentum der Ortsgemeinde Emmelshausen stehende und in dem in § 2 bezeichneten Kartenauszug markierte Wegeparzelle in der Gemarkung Emmelshausen, Flur 18, Flurstück-Nr. 115, wird eingezogen.

§ 2

Der beigefügte Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Emmelshausen ist Bestandteil dieser Satzung. Das einzuziehende Wirtschaftswegegrundstück ist als schraffierte Fläche dargestellt.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

56281 Emmelshausen, 03. März 2005

Ortsgemeinde Emmelshausen


(Monnerjahn), Ortsbürgermeister

